

VERFAHRENSABLAUF

Präambel und Ausfertigung des Flächennutzungsplanes

Auf Grund des §1 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der zur Zeit geltenden Fassung und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes § 58 NKomVG i.d.F. vom 23.10.2010 (Nds. GVBl. S.576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. die Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 "Windenergieanlagen Niedernstöcken" durch Beschluss festgestellt.

Neustadt a. Rbge., den **8. Februar 2012**

Siegel

gez. i.V. Kerger
Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am **22.02.2010** die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs.1 BauGB am **27.02.2010** ortsüblich bekanntgemacht worden.

Neustadt a. Rbge., den **8. Februar 2012**

Siegel

gez. i.V. Kerger
Bürgermeister

Vervielfältigungsvermerk

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte 1 : 1.000 (ALK)

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

Erlaubnisvermerk:
Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Neustadt a. Rbge. erteilt durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Hannover am 18.07.1994
Az.: B 2 - A 31/94

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs.1 u. 2 und § 3 Abs.1 BauGB die Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 in seiner Sitzung am **02.02.2012** festgestellt. Die Begründung und die zusammenfassende Erklärung haben an dieser Beschlussfassung teilgenommen.

Neustadt a. Rbge., den **8. Februar 2012**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am **27.06.2011** dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **20.07.2011** ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 und der Begründung sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen haben vom **08.08.** bis **09.09.2011** gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Neustadt a. Rbge., den **8. Februar 2012**

Siegel

gez. i.V. Kerger
Bürgermeister

gez. i.V. Kerger
Bürgermeister

Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 ist mit Verfügung (Az. 61.03-21101-26/12-3/12) vom heutigen Tage gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Hannover, den **8. Mai 2012**

Siegel

Genehmigungsbehörde
Region Hannover
im Auftrag

gez. Fellmer

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az. ...) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am ... beigetreten. Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom ... bis ... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekanntgemacht.

Neustadt a. Rbge., den

Bürgermeister

Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 wurde gemäß § 6 Abs.5 BauGB am **24.05.2012** im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 19 ortsüblich bekanntgemacht. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am **24.05.2012** wirksam geworden.

Neustadt a. Rbge., den **4. Juni 2012**

Siegel

gez. Dr. Weusthoff
Der Bürgermeister
im Auftrag

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 sind gemäß § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Neustadt a. Rbge., den

Es gelten die Vorschriften über die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln der Abwägung und von sonstigen Vorschriften einschließlich ihrer Fristen nach dem Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung.

Entwurf: Stadtplanung (610) der Stadt Neustadt a. Rbge.

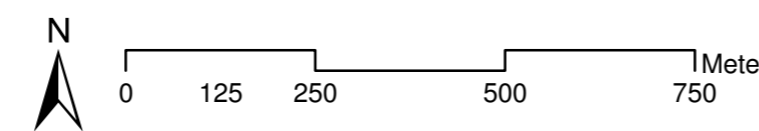
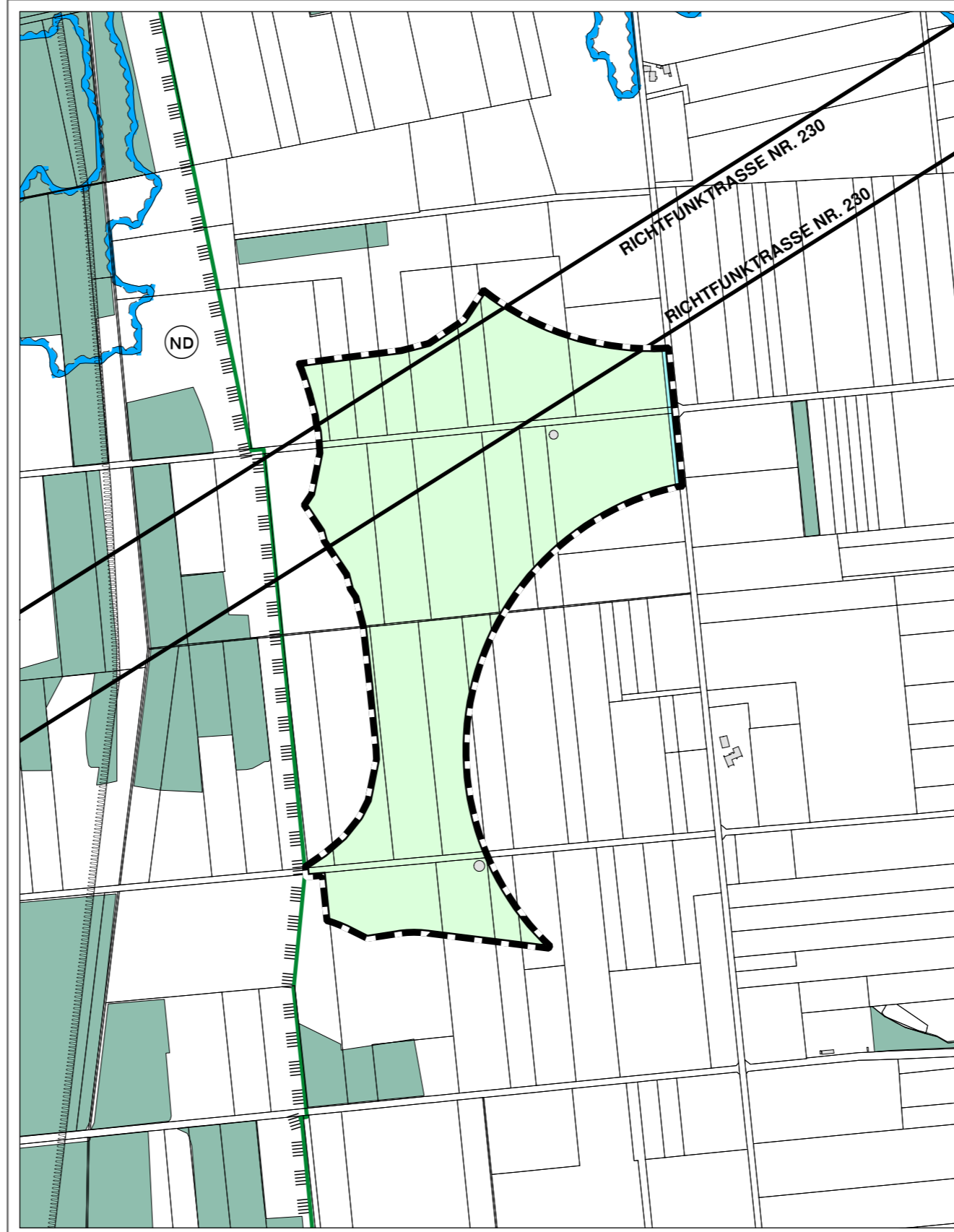
Planverfasser: Herr Nülle

Neustadt a. Rbge., den **8. Februar 2012**

Computerkartographie: 08.01.2010 S.Koch

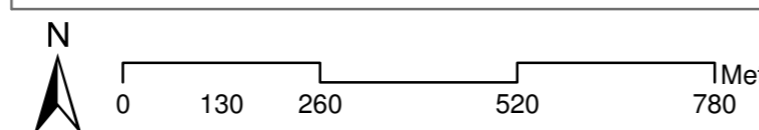
Geändert: 22.02.11 Koch

DARSTELLUNGEN DES GÜLTIGEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 2000 DER STADT NEUSTADT A. RBGE.



PLANÄNDERUNG

Maßgeblich ist die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) zuletzt geändert durch Art.3 Investitionserleichterungsgesetz und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466)



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze der Flächennutzungsplanänderung
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald
- Wasserflächen
- Flächen für Ver- u. Entsorgungsanlagen
- Windenergieanlagen mit Ausschluss für das übrige Gemeindegebiet (Konzentrationswirkung gem. § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB)
Höhe baulicher Anlagen gem. § 16 Abs.1 BauNVO max. 186 m über dem natürlichen Gelände (gemessen am höchsten Punkt des Rotordurchmessers).
- Überschwemmungsgebiet
- Richtfunktrassen
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Grundwasservorranggebiet

NACHRICHTLICHER HINWEIS
Im Geltungsbereich ist mit Bodendenkmalen im Sinne des § 3 Abs. 4 NDSchG, hier insbesondere mit Siedlungsresten der Jungsteinzeit bis zum Mittelalter, zu rechnen. Baumaßnahmen sind fachlich von Seiten der Archäologie zu begleiten.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN STADT NEUSTADT A. RBGE. ÄNDERUNG NR. 26 / STADTEIL NIEDERNSTÖCKEN "Windenergieanlagen Niedernstöcken"

